

STADT BAD LOBENSTEIN



Neuer Betrieb im Gewerbegebiet Unterlemnitz



Im Gewerbegebiet Unterlemnitz zwischen Poststraße, Bahntrasse, dem Heizkraftwerk und den Behindertenwerkstätten befindet sich ein erschlossenes, aber bislang nicht bebautes Gewerbegrundstück mit ca. 21.000 m². Über dieses Gewerbegrundstück wurde im Jahr 1998 die Gesamtvollstreckung eröffnet. Seit dieser Zeit gab es über die Insolvenzverwaltung immer wieder Versuche zur Zwangsversteigerung bzw. Verwertung dieses Grundstückes, welches gleichzeitig immer unansehnlicher wurde.

Anfang 2006 hat die Stadtverwaltung mit dem Insolvenzverwalter Gespräche aufgenommen mit der Absicht, das gesamte Insolvenzgrundstück zwecks Ansiedlung von Gewerbebetrieben anzukaufen. Dieses auf Grund mehrerer Gläubiger und insolvenzrechtlicher Vorschriften sehr komplizierte Verfahren hat sich mehrere Monate hingezogen und im Juni 2006 konnte zunächst die Stadt mit Unterstützung der Kreissparkasse und Rechtsaufsichtsbehörde das Gesamtgrundstück ankaufen und einen ersten Teil zwecks Gewerbeansiedlung wieder verkaufen. Ankauf und Teilverkauf standen unter Vorbehalt, da erst im Oktober 2006 eine Gläubigerversammlung zum Verkauf des Insolvenzgrundstücks stattfand.

Im Dezember 2006 konnte ein weiteres Teilgrundstück veräußert werden und fast exakt ein Jahr nach Beginn des Gesamtverfahrens, im Januar 2007, wurde die Stadt Grundstückseigentümer. Der erste Käufer eines Grundstücksteils, die Firma „R & R Technik“, hat dann im 2. Halbjahr 2006 mit fast ausschließlich regional ansässigen Firmen eine neue Produktionshalle errichtet. Nach außerordentlich kurzer Bauzeit konnte am 31. März 2007 die neue Produktionsstätte eröffnet und ab Anfang April die Produktion aufgenommen werden. Die Firma beschäftigt ca. 20 Mitarbeiter und fertigt unter anderem Absaug- und Filteranlagen. Im Bereich der Lüftungs- und Entstaubungstechnik sowie der Energiegewinnung aus Biomasse hält die Firma ein umfangreiches Service- und Dienstleistungsangebot vor. Nach den vorläufigen Planungen soll auf einem weiteren Teilgrundstück dieser Insolvenzfläche im kommenden Jahr ein neuer Produktionsbetrieb entstehen, so dass derzeit in diesem Gebiet noch zwei Gewerbegrundstücke mit ca. 3.000 und ca. 6.000 m² verfügbar sind, die gegebenenfalls zusammen gelegt werden können.

Der Firma „R & R Technik“ wünschen wir in ihrer neuen Produktionsstätte einen möglichst guten Start, volle Auftragsbücher und eine gute Entwicklung.

Das folgende Gedicht hat Herr Küchler zur Betriebseröffnung geschrieben:

*Wer wagt, gewinnt, so soll es sein,
ein neuer Betrieb in Bad Lobenstein.
R & R Technik heisst die Firma,
sie steht für Umweltschutz und Klima.*

*Dass jeder weiss, worum es geht,
ein Luftfilter, der dort entsteht,
und dieser hat die Eigenschaft,
verschmutzte Luft nach innen schafft,
dort ruht sie sich ein wenig aus
und kommt als saubere Luft heraus.*

*Auf diese Weise könnt ihr sehen,
wie Arbeitsplätze neu entstehen
und künden von der neuen Zeit
mit Arbeit und Zufriedenheit.*

Wichtige Rufnummern Bad Lobensteins Vorwahl von Bad Lobenstein - 036651

Freiwillige Feuerwehr Wehrführer	30280
Notruf Polizei	110
Polizeistation Bad Lobenstein	860
Notruf Rettungsdienst	112
Feuer- und Rettungsleitstelle Saalfeld	03671-9900
ärztlicher Notfalldienst	03671-9900
Krankentransport	87000
Saale-Orla-Klinikum, BT Schleiz	03663-4670
Landratsamt Saale-Orla-Kreis Schleiz	03663-4880
Bürgerbüro Bad Lobenstein/Kfz-Zulassung	03663-488 800
ZV Abfallwirtschaft Pößneck, Abfallberatung	03647-441717
Gebühren (Bad Lobenstein)	03647-441742
Geraer Stadtwirtschaft, Niederl. Bad Lobenstein	88928
Firma SITA (Abfuhr Gelbe Säcke)	036481-847712
Stadt-Apotheke	2178
Apotheke Am Tor	88938
Danpower GmbH (ehem. LED)	398880
OVO, Poststraße	631-0
Arbeitsamt/ Bad Lobenstein	036651/70128
Amtsgericht	610-0
Grundbuchamt	610-14
Katasteramt / Dienststelle Schleiz	03663/48100
Volkshochschule Außenst. Schleiz.	03663-422458
Stadtbibliothek	2588
Kulturhaus	2076
Regionalmuseum	2492
Musikschule	2881
Waldbad	38377
Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36	2118
Kindergarten „Sonnenschein“, Bayerische Str. 13 d	3554
Kindergarten „Rappelkiste“, Unterlemnitz	31092
„Ardesia-Therme“	Fax: 3939150, Tel.:39390
Kirchenkreissozialarbeit / Beratungsst. Bad Lobenst.	656940
Suchtberatung im Diakonieverein, Wurzbacher Str.13	31364
Sozialstation, Bayerische Str. 13	6110
Ambulanter Hospizdienst, Bayerische Str. 13	61155
Ev. Stiftung Christopherushof / Verwaltung	398928
Volkssolidarität, Straße der Jugend 15	63933
Blinden- u. Sehbehind.-Verband/Ber. Bad Lobenstein	33552
MEDIAN-Klinik Bad Lobenstein	740
Jugendhaus	88921
Familienberatungsstelle Bad Lobenstein	50207
Altersheim Emmaus Ebersdorf	690
DRK Pflegeheim Bad Lobenstein	390
AOK, Hirschberger Straße	750
DAK, Neumarkt 12, in Schleiz	03663-4829-0
BARMER, Heinrich-Behr-Straße 5b	018500276000

Evang.-luth. St. Michaelis Gemeinde:

Pfarrer Ibrügger

Evang.-meth. Gemeinde:

Pastor Gerisch erreichbar unter:

Röm.-kath. Christus-König Gemeinde:

Pfarrer Spalteholz

Neuapostolische Kirche:

Bei Havarien:

Gift-Notruf

ZV Wasser/Abwasser Lobensteiner Oberland

ab 16:00 Uhr Rettungsleitstelle

Energieversorgung E.ON

ab 16:00 Uhr

Gasversorgung E.ON

ab 16:00 Uhr

Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH

Allg. Wohnungsgenossenschaft e. G. Lobenstein

Wir sind für Sie da - Stadtverwaltung Bad Lobenstein

Das Rathaus Bad Lobenstein ist für Sie geöffnet:
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Unsere Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt:

Büro Bürgermeister

Steffi Wirkus Zi. 18 77212 u. 77113

Kämmerei

Kämmereiamtsleiter

Sandro Weigel Zi. 07 77131

- Geschäftsleitender Beamter -

Kasse

Cornelia Jonczyk Zi. 08 77133

Steuerstelle

Rainer Kögler Zi. 04 77127

Bauamt

Bauamtsleiter

Jürgen Funk Zi. 33 77140 u. 77143

Sachgebietsleiter Hochbau

Ingrid Albrecht Zi. 32 77183

Bauhof, Poststraße

Axel Mechold 33 707

Hauptamt

Zi. 12 77122

Hauptamtsleiter

Rainer Scheunemann Zi. 11 77123

Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt

Birgit Röppischer Zi. 15 77156

Sachgebietsleiter Öffentl. Sicherheit und Ordnung

Lothar Zahn Zi. 16 77153

Pass- und Meldewesen

Sabine Löwe Zi. 10 77118

Standesamt / Urkundenstelle im „Neuen Schloss“

Regina Otto

Heidrun Linke 77119

Marktmeister / Fundbüro

Ramon Färber Zi. 13 77145

Sachgebietsleiterin Kultur/Soziales/Tourismus

im „Neuen Schloss“

Anika Schart 77165

Stadtinformation, Graben 18

Sibylle Geyer/Gisa Kurtz 77126 u. 2543

Fax: 77100

Internet-Adresse: www.bad-lobenstein.de

e-Mail: info@bad-lobenstein.de

e-Mail: buergermeister@bad-lobenstein.de

e-Mail: ltr.hauptamt@bad-lobenstein.de

e-Mail: hauptamt@bad-lobenstein.de

e-Mail: meldestelle@bad-lobenstein.de

e-Mail: ordnungsdienst@bad-lobenstein.de

e-Mail: gs.stadtrat@bad-lobenstein.de

e-Mail: kultur@bad-lobenstein.de

e-Mail: stadtinfo@bad-lobenstein.de

e-Mail: marktswesen@bad-lobenstein.de

e-Mail: kaemmerei@bad-lobenstein.de

e-Mail: bauamt@bad-lobenstein.de

e-Mail: stadtbauhof@bad-lobenstein.de

Bürgermeister Peter Oppel ist über die Zentrale (Tel. 770) oder über das Sekretariat (Tel. 77212 und 77113) und der stellvertretende Bürgermeister Wilfried Seiferth über Tel. 2170 erreichbar.

Besuchertermine bei Bürgermeister Peter Oppel empfehlen wir, vorher zu vereinbaren.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

MDR-„Willy-Geld“ fast komplett verwendet

Bei der Werbeaktion vom MDR 1/Radio Thüringen – „Willy kommt!“ hat die Stadt Bad Lobenstein im vergangenen Jahr 2.000,00 Euro zur freien Verwendung erhalten. Wie angekündigt wurden knapp 500 Euro dieser Spende für zusätzliches Spielzeug in unseren drei Kindergärten verwendet. Ca. 120 Euro (ohne Bauhofleistung) wurden in die farbliche Neugestaltung und nächtliche Hinterleuchtung des „Fäbleseechers“ im Rathausturm gesteckt. Mit dem größten Anteil von etwa 1.100 Euro wurden Bäume für den Kurpark gekauft und vor wenigen Tagen von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflanzt.



Eine Hemlocktanne, eine Edelkastanie und ein Schnurbaum wurden direkt neben den auf Grund von erheblichen Schädigungen im Herbst gefällten Großbäumen angepflanzt. Eine Schwarzkiefer und eine besondere Eiche wurden im Bereich zwischen Kulturhaus und Kinderspielplatz gepflanzt.

Für das restliche Geld werden verschiedene Kleinpflanzen und Düngemittel für den Kurpark gekauft, so dass die gesamte Spendensumme wie angekündigt verwendet wurde.

Frühjahrsputz mit geringer Resonanz

Der langfristige und mehrfach angekündigte Aufruf zum Frühjahrsputz auf öffentlichen Flächen in der Stadt und den Ortsteilen am 14. April stieß leider nur auf sehr geringes Bürgerinteresse. Auf dem Friedhof in Bad Lobenstein waren neben vier Mitarbeitern der Stadtverwaltung/Bauhof fünf fleißige Bürger dem Aufruf gefolgt (siehe Foto).



An der Ardesia-Therme meldeten sich zeitversetzt zwei Bürger. Ebenfalls zwei Personen fanden sich auf dem Lichtenbrunner Friedhof ein. Von Saaldorf, Oberlemnitz und Helmsgrün liegen trotz der Bitte an die Bürgerräte, örtliche Maßnahmen zu orga-

nisieren und zu koordinieren, keine Rückmeldungen vor. Stadtrats- bzw. Bürgerratsmitglieder waren gemeinsam mit Bürgern nur in Unterlemnitz tätig und haben dort sehr intensiv an der Gestaltung der Freifläche in der Ortsmitte gearbeitet.

Einige Sportvereine, wie beispielsweise der Ruderverein, haben an diesen Samstag einen großen Arbeitseinsatz durchgeführt und organisieren dies, wie die anderen Vereine auch, ohnehin selbstständig. Nun ist es ja keinesfalls erforderlich unbedingt nur den vorgeschlagenen Termin zum Frühjahrsputz zu nutzen, sondern in eigener Regie verstärkt im Frühjahr im jeweiligen privaten oder gemeinschaftlichen Umfeld für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es wäre sehr schön und wichtig, wenn einige Garagengemeinschaften, die Wohnbaugesellschaft mit ihren Mietern, diese oder jene Firma und sonstige ordnungsliebende Mitbürger hier und da auch außerhalb ihrer Wohnung und Privatgrundstücke ein wenig Hand anlegen könnten. Auch unsere Schulen können sich hin und wieder einbringen, denn Ordnung und Sauberkeit ist eine gemeinsame Aufgabe, und zwar generationsübergreifend.

REK-Beratung im Landesverwaltungsamt

Gemeinsam mit dem Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Helmut Wirth (VG Saale-Rennsteig) und der Stadtplanerin Frau Dr. Böhme besuchte ich am 17. April das Landesverwaltungsamt Weimar. Grund unseres Gesprächstermins war die Erörterung der Fördermöglichkeit der sich in der Gründungsphase befindlichen Regionalen Arbeitsgemeinschaft REK, welcher die Städte und Gemeinden im Saale-Rennsteig Gebiet zwischen Lehesten und Hirschberg beitreten wollen. Im Ergebnis des Gesprächs wurde die Förderwürdigkeit unseres Vorhabens bestätigt und Antragsformulare übergeben. Nach Vorliegen der Beitrittsbeschlüsse der sich beteiligenden Städte und Gemeinden und der Überarbeitung der erstellten Vorstudie für das regionale Entwicklungskonzept soll Anfang Mai die Zuwendung des Freistaates Thüringen nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung eingereicht werden.

Parallel hierzu ist auch ein Vertragsentwurf zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit zu erarbeiten, auf dessen Grundlage alle beteiligten Kommunen ein regionales Entwicklungskonzept erstellen und gemeinsam schrittweise umsetzen. Über die entsprechenden Arbeits- bzw. Entwicklungsschwerpunkte wurde bereits informiert.

Glückwünsche

Im Namen der Stadt konnte der stellvertretende Bürgermeister, Herr Seiferth, in Bad Lobenstein Frau Gertrud Schrot zum 80. und Frau Helene Foß zum 95. Geburtstag gratulieren.

Ich überbrachte in Bad Lobenstein Frau Anny Köcher zum 92. Geburtstag und dem Ehepaar Hans und Waltraud Franke zum Fest der goldenen Hochzeit herzliche Glückwünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Peter Oppel, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2005 (GVBl. S. 446) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 03. 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 26. Sitzung am

27. Februar 2007 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen in der Stadt Bad Lobenstein und den Ortsteilen Helmsgrün, Lichtenbrunn, Oberlemnitz und Saaldorf gem. Beschluss des Stadtrats Nr. 130/1996 und des Ortsteiles Unterlemnitz gem. Beschluss des Stadtrats Nr. 64/2003.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das

Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II - Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III - Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der späterer Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV - Schlussvorschriften

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Lobenstein.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Bad Lobenstein vom 16. Mai 2001 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 16. April 2007



Peter Opperl
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Einladung zur 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 2. Mai 2007

Am **Mittwoch, dem 2. Mai 2007**, findet **um 18:30 Uhr** die **26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein im Sitzungszimmer des Rathauses, Markt 1, 07356 Bad Lobenstein, statt.

Tagessordnung:

- Öffentlicher Teil -

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der 25. Haupt- und Finanzausschusssitzung am 27. März 2007 - Öffentlicher Teil
3. **BV-Nr. 30/2007** – Überplanmäßige Ausgabe – Bewirtschaftung Kommunalwald
4. Vorbereitung der 28. Stadtratssitzung am 15.5.2007 – Öffentlicher Teil

- Nichtöffentlicher Teil -

Peter Oppel, Bürgermeister
Vors. Haupt- und Finanzausschuss

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



AUS DEM RATHAUS

Bitte beachten Sie:

Am 15. Mai ist die **Zahlung der Grundsteuer** bei Quartalszahlern, die Quartalszahlung der Gewerbesteuvorauszahlung und die Vergnügungssteuerzahlung fällig.
Nur bei Vorlage einer Einzugsermächtigung wird der fällige Steuerbetrag vom angegebenen Konto abgebucht.

Termine Müllentsorgung vom 30.4.2007 – 13.5.2007

Ort	Haus- müll	Gelber Sack	Blaue Tonne
Bad Lobenstein/Stadt	30.4.	3.5.	9.5.
Bad Lobenstein Reitplatz, Hain, Kirchberg, Siechenberg, Engelsburg, Holzstößerweg (20, 24 – 33), Kraker (7-11), Mathildenhöhe (nur Sackgasse), Schlossberg, Schulweg, Neustadt	7.5.	3.5.	-
Saaldorf/Mühlberg	30.4.	2.5.	9.5.
Alt-Saaldorf		2.5.	-
Unterlemnitz	4.5.	2.5.	-
Oberlemnitz	4.5.	2.5.	-
Helmsgrün	4.5.	4.5.	-
Lichtenbrunn	8.5.	2.5.	9.5.

Kurzfristige Änderungen durch das Entsorgungsunternehmen vorbehalten!

Das Hauptamt informiert

Reinigungskraft auf Minijob-Basis

Im Kindergarten „Sonnenschein“ ist zum 1.7.2007 auf Minijob – Basis eine Stelle einer Reinigungskraft zu besetzen. Die Einstellung erfolgt befristet voraussichtlich bis zum 30.6.2008. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden. Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 18.5.2007 an die

Stadtverwaltung Bad Lobenstein
Markt 1
SG Kultur, Soziales, Tourismus
07356 Bad Lobenstein.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet und eine persönliche Vorstellung erfolgt nur nach Aufforderung.

Sachgebiet

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hundetütenspender werden gut genutzt

Die Resonanz für die Anfang Dezember 2006 aufgestellten Hundetütenspender ist ansprechend. Nicht nur Hundebesitzer, sondern auch Bürger, denen die Hundehaufen in unserer Kurstadt bislang ein Dorn im Auge waren, sprechen sich lobend über diese angebotene Dienstleistung aus.



Wurden die Tütenspender am Anfang von manchen Bürgern sehr skeptisch betrachtet, so hat sich diese Einrichtung nach kurzer Zeit sehr positiv etabliert und wird durch den überwiegenden Teil der Hundebesitzer auch rege genutzt. Sicher gibt es hier und da „Schwarze Schafe“, die die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner beim Ausführen, vor allem in der Dunkelheit, nicht beseitigen. An diese Hundebesitzer ergeht hiermit nochmals ein gesonderter Appell, dass auch sie diese kostenfreien Einrichtungen nutzen können und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sauberhaltung unserer Kurstadt leisten.

L. Zahn

Öffentlicher Durchgang am Christianenzell gesperrt

Auf Grund von Einsturzgefahr musste der öffentliche Weg am Christianenzell Nr. 2 in Bad Lobenstein am 13.4.2007 gesperrt werden.

Im Gebäude waren Balken auf die über dem Durchgang befindliche Zwischendecke gestürzt. Durch diese Erschütterung gin-

gen Fensterscheiben zu Bruch und stürzten auf den Gehweg. Zum Glück wurde hierbei niemand verletzt.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt, Fachdienst Bauordnung/Bauaufsicht den Durchgang gesperrt.



Das Gebäude wurde 2004 durch eine Firma aus Berlin im Rahmen einer Grundstücksauktion erworben. Bislang wurde durch die Eigentümer jedoch nichts unternommen, um die unter Denkmalschutz stehende Gebäudesubstanz zu erhalten bzw. zu sanieren. Eindringende Feuchtigkeit durch die schadhafte Dachhaut haben das Bauwerk mittlerweile so stark geschädigt, dass akute Einsturzgefahr besteht. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde wird sich in Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalschutzbehörde nun intensiv mit dem Eigentümer über die weiteren Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auseinandersetzen müssen.

L. Zahn

Bei Regenwetter wird kurzfristig in der Tagespresse über den Konzertausfall informiert.

Maibaumaufstellung in den Ortsteilen

Helmsgrün

Am Montag, dem 30. April 2007, um 18:00 Uhr laden die Vereine des Ortes zum traditionellen Maibaumaufstellen auf der Sportanlage in Helmsgrün mit anschließendem Lagerfeuer ein.

Lichtenbrunn

Die Feuerwehr und die Mitglieder des Country-Club laden am Montag, dem 30. April 2007, um 18:00 Uhr zum traditionellen Maibaumaufstellen auf dem Dorfplatz und anschließend zum Lagerfeuer beim Country-Club ein.

Oberlemnitz

Der Bürgerverein und der Jugendverein Oberlemnitz laden alle Bürger am Montag, dem 30. April 2007, ab 18:00 Uhr am oberen Dorfteich in Oberlemnitz zum traditionellen Maibaumaufstellen mit der „Oberlemnitzer Blaskapelle“ ein.

Unterlemnitz

Die Feuerwehr Unterlemnitz lädt alle Bürger am Montag, dem 30. April 2007, ab 17:00 Uhr auf die Grünfläche (ehemals Konsumgebäude) zum Maibaumaufstellen und anschließendem Fackelumzug (gegen 20:00 Uhr) sowie gemütlichen Beisammensein ein.

Saaldorf

Die Feuerwehr Saaldorf lädt alle Bürger am Montag, dem 30. April 2007, ab 18:00 Uhr zum Maibaumaufstellen und Lagerfeuer am Feuerwehrgerätehaus ein.

Im Anschluss daran findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Zu allen Veranstaltungen, ist für das leibliche Wohl der Gäste bestens gesorgt!

Auf Grund der Maibaumaufstellung bleibt der Marktplatz am Montag, dem 30.4.2007, von 16:00 bis 22:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Sachgebiet Jugend, Kultur und Tourismus

Traditionelles Maibaumaufstellen und erstes Kurkonzert der Saison 2007



Zum traditionellen Maibaumaufstellen am Montag, dem 30.04.2007, 17:00 Uhr, auf dem Marktplatz, laden wir ganz herzlich die Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste unserer Stadt ein. Durch die Freiwillige Feuerwehr Bad Lobenstein wird gegen 18:00 Uhr der Maibaum aufgestellt. Die gastronomische Versorgung übernimmt der Bad Lobensteiner Ruderverein e. V.

Es spielt das **Jugendblasorchester Bad Lobenstein**.

In gewohnter Weise begrüßen die „Koselstampers“ am 1. Mai ab 06:00 Uhr mit ihrem **traditionellen Weckruf** den Mai.

Zum **1. Kurkonzert der Saison** lädt die Stadtverwaltung am **1. Mai in den Kurpark / an das „Neue Schloss“** ein.

Ab 14.00 Uhr spielt die „Swinging Dixie Union“ unter Leitung von Werner Pfüller.

Die Gute-Laune-Band unterhält ihr Publikum rhythmisch, schwungvoll, humoristisch im Stil von Charleston, Ragtime, Dixie, Swing und Blues auf eine amüsante, unterhaltsame und beschwingte Art und Weise.

Der Bund der Vertriebenen versorgt die Konzertgäste gastronomisch.



„Neues Schloss“

Dauerausstellung

„ReuBische Landes- und Münzgeschichte“

Wechselausstellung

ab 4. Mai 2007

„Krumme Zeiten – Krumme Bilder“

Kunstaussstellung von Christoph Liedtke – Lehesten

Vernissage: 3.5.2007 / 19:00 Uhr

Stadtinformation

„Gärten, Landschaften und Stadtansichten
von Bad Lobenstein“

Aquarelle in Gedenken an

Ursula Schneider

Regionalmuseum

bis 3. Juni 2007

„Vögel im Oberland“

Ausstellung der Familie Zoch aus Heinersdorf

Öffnungszeiten Regionalmuseum:

Dienstag und Donnerstag:

9:30 Uhr – 13:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Weitere Ausstellungen können im Ärztehaus, Amtsgericht und im Bergmuseum „Markt Höhler“ besucht werden.

Anmeldung zur Förderung investiver Maßnahmen für Sportstätten und Badeanstalten im Haushaltsjahr 2008

Seitens des Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Schule, Sport, BaföG, wurden zum Anmeldeverfahren bei der Sportstättenförderung für das Haushaltsjahr 2008 folgende Hinweise gegeben:

1. Grundlage für die Beantragung ist die Sportstättenförderrichtlinie vom 28. Juni 2006 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2006 S. 1352-1354);
2. Antragsformulare sind in der Stadtverwaltung, Sachgebiet Kultur, Soziales, Tourismus, erhältlich.
3. Der Abgabetermin der Anmeldung auf Sportstättenförderung im Landratsamt, Fachdienst Schule, Sport, BaföG ist der **10. August 2007**;
4. Entsprechend der Richtlinie beträgt der Fördersatz **40%** der zuwendungsfähigen Ausgaben (Regelfördersatz);
5. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben bei Gebietskörperschaften 7.500,00 Euro und bei gemeinnützigen Trägern 2.500,00 Euro übersteigen;
6. Besonders wichtig ist die Begründung des Bedarfes und die Notwendigkeit des Vorhabens; falls erforderlich können Zusatzblätter verwendet werden;

A. Scharf



Stadtbibliothek

e-Mail: bibliothek@bad-lobenstein.de

Neu in Ihrer Bibliothek...

Alt, Günter D.: Energiesparberater.-

Frankfurt am Main: Campus-Verl., 2006 **P 120**
Der geldwerte Ratgeber setzt sich umfassend mit dem Thema Energiesparen im privaten Haushalt auseinander: Strom, Heizung, Wasser, Auto. Neben sofort umsetzbaren Vorschlägen wie dem Austausch von klassischen Glühbirnen gegen Energiesparlampen und dem Ausschalten verdeckter Stromfresser geht der Autor auf Überlegungen vor dem Neukauf von energieintensiven Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Trockner und Geschirrspüler ein, gibt Tipps zum Heizverhalten und macht Vorschläge zum Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser. Angesprochen werden bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Energiesparmöglichkeiten rund ums Auto.

Babendeerde, Antje:

Zweiherz: Roman.-
München: cbj, 2007 **R 11 (Ju)**
Das neue Jugendbuch der in unserer Region ansässigen Autorin beschäftigt sich mit der Kultur, der Geschichte und der heutigen Situation der Indianer. Auch dieser Roman fußt auf inten-

siven Recherchen und ihren ausgedehnten USA-Reisen. „Zweiherz“, so erzählt man sich die Legende bei den Navajo-Indianern, ist der Verführer und Unruhestifter in der Welt seit Beginn allen Lebens. Kaye spürt seine Nähe in diesem heißen Sommer in Arizona, als sie Will wiedertrifft. Sie liebt ihn noch immer, aber seine Vergangenheit steht als großes Geheimnis zwischen ihnen. Fast scheint es, als hätte Kaye Will für immer an „Zweiherz“ verloren.

Brown, Sandra:

Weißglut: Roman.-

München: Blanvalet, 2007

R 11

Nie wieder wollte Sayre Hoyle zurück in ihre Heimatstadt, nie wieder wollte sie mit ihrer Familie etwas zu tun haben. Selbst als ihr Bruder Danny sie vor einigen Tagen aufgeregt in San Francisco anrief, weigerte sie sich, mit ihm zu sprechen. Jetzt steht sie am Grab ihres jüngeren Bruders. Als die Polizei plötzlich von Mord spricht, steht für Sayre fest: Der Mörder kommt aus der eigenen Familie. – *Spannender Thriller*

Keller Sabine:

Leben und Wohnen im Alter:

Berlin: Stiftung Warentest, 2006

O 830

Das Buch der Stiftung Warentest gibt einen Überblick über die Vielfalt von Wohnmodellen für das Alter. Dargestellt werden zahlreiche Beispiele für die verschiedenen Phasen etwaiger Hilfsbedürftigkeit: Anpassung der eigenen Wohnung, Unterstützung im Alltag, gemeinschaftliche Wohnprojekte, betreute Wohngruppen bis hin zu Pflegeheimen. Damit werden wichtige Fragen zur persönlichen Vorsorge in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht angesprochen und konkrete und praktische Informationen geboten. Mit Fotos beispielhafter Einrichtungen, Einzel- und Kontakt-Adressen, Literaturempfehlungen.

Randow, Gero von:

Die iranische Bombe: Hintergründe einer globalen Gefahr.-

Hamburg: Hoffmann und Campe, 2006

D 616

Das Buch erläutert einen der aktuell wichtigsten Konflikte in Nahost, die internationalen Auseinandersetzungen um das Atomprogramm des Iran. Einem breiten Leserkreis sollen die strukturellen und historischen Hintergründe vermittelt werden. Dazu gehört auch eine verständliche Darstellung der Atomtechnologie und der Risiken der Weiterverbreitung von Atomwaffen. Dabei geht es nicht vorrangig um Waffentechnologie und Militärpolitik, sondern um die internationale und die Nahost-Politik, die diesen Konflikt ausbrechen ließen. Behandelt werden die Geschichte des Iran seit 1941 sowie die strukturellen Veränderungen der internationalen Politik seit 1990 und speziell seit der so genannten „Anti-Terror-Politik“ der USA, die Entwicklung der internationalen Atomenergiebehörde IAEA und der UNO.

Die Bibliothek bleibt am Montag, dem 30. April 2007, geschlossen!

Susanne Schmidt, Stadtbibliothek Lobenstein



Veranstaltungstipp:

Am **06.05.2007** findet deutschlandweit der 5. Walking-Tag statt

- eine Gemeinschaftsaktion des deutschen Kur- und Heilbäderverbandes sowie der Barmer -.

Auch Bad Lobenstein beteiligt sich dieses Jahr zum 1. Mal und ruft alle wanderbegeisterten Menschen zum

1. Nordic-Walking-Tag in Bad Lobenstein

auf. In einer Gemeinschaftsaktion der Barmer mit der Ardesia-Therme, der Stadt Bad Lobenstein, dem Wintersportverein, der Hainer-Kirmes-Gesellschaft, der AOK und der DAK wird dieser Tag gestaltet.

Es ist eine kostenfreie Möglichkeit zum Kennenlernen der sanften und für jede Altersgruppe möglichen Trendsportart.

Beginn: 9:00 Uhr

Start: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Ardesia-Therme

Zu Beginn führen die Trainer in die Theorie des Nordic-Walking ein und begleiten die Teilnehmer anschließend auf dem Parcours für Anfänger und Fortgeschrittene rund um Bad Lobenstein. Hierbei stehen drei Strecken zur freien Auswahl:

- 1 x 3 km bis zum Waldbad
- 1 x 6 km bis zur Thermalquelle
- 1 x 12 km bis zum Helmsgrüner Moor
-und wieder zurück

Bitte denken Sie an entsprechende Sportkleidung und Schuhe! Sollten keine Stöcke vorhanden sein, so stehen diese in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Kostenfreie Parkplätze sind an der Therme vorhanden.

Für jeden Teilnehmer gibt es ein Teilnahmezertifikat mit einem 10 % Gutschein für die Therme.

„Mit dem 1. Nordic-Walking-Tag in Bad Lobenstein möchten die BARMER und die Ardesia-Therme noch mehr Menschen bewegen, für die eigene Gesundheit und das eigene Wohlbefinden aktiv zu werden“ betont Steffen Seiler von der BARMER. Die Erfolge der bisherigen bundesweiten Walking-Tage haben dazu ermuntert. Im letzten Jahr nahmen allein weit über 5000 Menschen aller Altersgruppen die Gelegenheit zum Schnupperwalken wahr. Sie gehören zu den über 20 Millionen Bundesbürgern, die im Rahmen der BARMER Gesundheitsinitiative „Deutschland bewegt sich!“ an Sport-, Freizeit und Präventions-Veranstaltungen teilnahmen.

Walking – ein forciertes Gehen mit Arm- bzw. Stockeinsatz – ist eine sanfte, aber äußert gesundheitswirksame Sportart. Wer regelmäßig walkt, beugt damit unter anderem Arterienverkalkung, Bluthochdruck und einer Osteoporose vor. Dabei ist die Belastung der Gelenke, Sehnen, Bänder und Wirbelsäule wesentlich geringer als beim Jogging, außerdem ist es ein sehr kommunikativer Sport. Deshalb eignet sich Walking besonders als Einstiegssport für Untrainierte und Übergewichtige, für Familien und ältere Personen.

Für das leibliche Wohl wird am 1. Bad Lobensteiner Nordic-Walking-Tag bestens gesorgt sein und jeder Walker kann ebenfalls noch an einem attraktiven Gewinnspiel teilnehmen!



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarten mit den Bodenrichtwerten der Stadt Bad Lobenstein

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises wurden zum Stichtag 31. Dezember 2006 Bodenrichtwerte für Bauflächen und für landwirtschaftlich genutzte Flächen beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken (Bodenrichtwertzone), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Bodenrichtwerte sollen dienen der

- Transparenz der Grundstücksmärkte,
- steuerlichen Bewertung durch die Finanzämter,
- Prüfung der Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 2 Grundstücksverkehrsgesetz,
- Erarbeitung von Gutachten.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Sie beeinflussen nicht die Preisfreiheit bei Grundstücksgeschäften.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom 07.05.2007 bis 07.06.2007

in den Amtsräumen der Stadt Bad Lobenstein

für die Stadt Bad Lobenstein sowie für die Ortsteile Helmsgrün, Lichtenbrunn, Oberlemnitz, Saaldorf und Unterlemnitz während der Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem kann jedermann auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung Auskunft über die Bodenrichtwerte im **Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pöbneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pöbneck**, erhalten und sich somit einen allgemeinen Überblick über die Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt verschaffen.

Über diese Auskunftsmöglichkeit hinaus kann eine schriftliche Bodenrichtwertauskunft, eine Kopie der Bodenrichtwerte (auch auszugsweise) bzw. ein Verkehrswertgutachten beantragt werden.

Pöbneck, den 18.04.2007

Der Vorsitzende
(gez. Schramm)

DRK-Pflegeheim

„Tag der offenen Tür“

Am 5.5.2007 findet von 14:00 bis 16:00 Uhr im DRK-Pflegeheim, Am Alten Hügel 4, in Bad Lobenstein der diesjährige „Tag der offenen Tür“ statt.

- Informationen über das Pflegeheim mit anschließender Besichtigung des Hauses
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt, es werden hausgebackener Kuchen und Roster angeboten.

Wir freuen uns, wenn wir Sie begrüßen können.

Grübner
Heimleiterin

Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer, KV Bad Lobenstein

Jahreshauptversammlung des Bundes der Wohnungs- und Grundeigentümer, KV Bad Lobenstein

Vor wenigen Tagen führte der Kreisverband des Bundes der Wohnungs- und Grundeigentümer Bad Lobenstein im Hotel „Oberland“ in Bad Lobenstein seine diesjährige Jahreshauptversammlung durch. Der Vorsitzende, Herr Rechtsanwalt Roland Wildenhayn aus Bad Lobenstein, konnte auf eine äußerst positive Entwicklung des Kreisverbandes verweisen. So hat sich die Mitgliederzahl in den Jahren seit 2002 stetig erhöht, von seinerzeit 56 auf nun 77, womit der Kreisverband zu den

mitgliederstärksten Vereinen im Oberland zählt. Der Umzug der Geschäftsstelle in die neuen Räume in der Bayerischen Straße 12/13 („Haus der Diakonie“) konnte problemlos bewerkstelligt werden. Besonders die Beratungen im rechtlichen, steuerlichen und Baubereich werden von den Mitgliedern stark nachgefragt. So führte Rechtsanwalt Wildenhayn allein 81 (für die Verbandsmitglieder kostenlose) Beratungen durch. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, eine unbegrenzte Zahl von kostenlosen Beratungen in Anspruch zu nehmen. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt üblicherweise um die 240,00 Euro brutto kostet, wird schon deutlich, welches ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis der Verband seinen Mitgliedern bieten kann. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder viermal jährlich eine sehr informative Verbandszeitschrift und haben auch die Möglichkeit, über rabattierte Sammelversicherungsverträge besonders günstige Versicherungskonditionen in allen Versicherungssparten zu erhalten.

Der Kreisvorsitzende verwies auch darauf, dass eine erhebliche Anzahl von Verbandsmitgliedern auch sehr erfolgreich in außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten wurde. Seit der Gründung des Vereins in Bad Lobenstein wurde für die Mitglieder und darüber hinaus schon viel bewegt. Je mehr Mitglieder der Verband hat, desto größer ist natürlich dessen Gewicht, weshalb neue Mitglieder stets willkommen sind. Anschließend an den Rechenschaftsbericht referierte Rechtsanwalt Wildenhayn zu den gerade jetzt umfangreich diskutierten Problemen Betreuungs- und Patientenverfügung.

Wildenhayn

Rechtsanwalt und Kreisvorsitzender des BWE

Sahina Briack-Riederermann

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Peter Oppel, Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein

Redaktion: Frau Röppischer

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

14-tägig,

kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 Euro (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Staatliche Grundschule Bad Lobenstein

Großes Frühlingsfest der Grundschule

Am Samstag, dem 12. Mai 2007, gestaltet die Grundschule **von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr** ein buntes Frühlingsfest für alle Kinder, Eltern und Großeltern. Für die Kinder gibt es eine Bastelstraße, Schminken, Zielwurf, Trampolin, Tretautos, Pfeil und Bogen u. v. m.

Theateraufführungen, Flohmarkt und eine Schultombola bieten für jeden etwas. Für das leibliche Wohl ist mit Rostbratwürsten, Getränken und einem Kuchenbasar bestens gesorgt.

Die Schüler und Lehrer freuen sich auf Ihr Kommen!

Wintersportverein Bad Lobenstein e. V.

Skihütte zur Himmelfahrt geöffnet

Am 17. Mai (Vatertag) ist die Skihütte des Wintersportvereins bei Lichtenbrunn **ab 9:00 Uhr** für alle Wanderer geöffnet.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

Das Hüttenteam des WSV Bad Lobenstein e. V.

Die nächste Ausgabe unseres Amts- und Mitteilungsblattes erscheint am Freitag, dem 11.5.2007!

IMPRESSUM

Stadt Bad Lobenstein
Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Stadt Bad Lobenstein,
Markt 1, 07356 Bad Lobenstein,
vertreten durch Bürgermeister Peter Oppel

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-15

Geschäftsleiterin:

